

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG

A. Problem

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Januar 1993 gibt Anlaß, den Investitionskostenbegriff des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und die Ermächtigung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für die Abgrenzung förderungsfähiger Krankenhausinstandhaltungskosten von den pflegesatzfähigen Instandhaltungskosten für die Zeit von 1996 bis 1998 zu präzisieren.

B. Lösung

Im Krankenhausfinanzierungsgesetz wird klargestellt, daß von 1996 bis 1998 ein Teil der Instandhaltungskosten als Investitionskosten von den Ländern gefördert wird; ab 1999 erfolgt die Finanzierung über die Pflegesätze. Die Ermächtigung zum Erlaß der Abgrenzungsverordnung wird erweitert; zugleich werden aus rechtsförmlichen Gründen die entsprechenden Vorschriften der Abgrenzungsverordnung in das Gesetz aufgenommen.

C. Alternativen

Finanzierung über die Pflegesätze bereits ab 1996.

D. Kosten

Die Länder haben weiterhin – auf drei Jahre befristet – die förderungsfähigen Instandhaltungskosten für die Krankenhäuser zu tragen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) und § 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 wird der Strichpunkt nach dem Wort „(Anlagegüter)“ in Buchstabe b durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„c) in den Jahren 1996 bis 1998 die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern des Krankenhauses (Instandhaltung), wenn in baulichen Einheiten Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder wenn Außenanlagen vollständig oder überwiegend ersetzt werden;“.

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „Jahren“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. für die Instandhaltung von Anlagegütern in den Jahren 1996 bis 1998, wenn in baulichen Einheiten Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder wenn Außenanlagen vollständig oder überwiegend ersetzt werden.“

3. § 16 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die nähere Abgrenzung der in § 17 Abs. 4 bezeichneten Kosten einschließlich der förderungsfähigen Kosten der Instandhaltung von den pflegesatzfähigen Kosten sowie die nähere Bestimmung der in § 2 Nr. 2 Buchstabe c genannten Abgrenzungsmaßstäbe.“.

Artikel 2

Änderung der Abgrenzungsverordnung

Die Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. die Kosten der Instandhaltung von Anlagegütern nach Maßgabe des § 4.“

- b) In Absatz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern, soweit diese Kosten nicht zu den Instandhaltungskosten nach § 4 gehören.“

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten sind die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern des Krankenhauses, wenn dadurch

1. das Anlagegut in seiner Substanz nicht wesentlich vermehrt, in seinem Wesen nicht erheblich verändert, seine Nutzungsdauer nicht wesentlich verlängert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus nicht deutlich verbessert wird;

2. a) in baulichen Einheiten

Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder

- b) Außenanlagen

nicht vollständig oder nicht überwiegend ersetzt werden (Verzeichnis III der Anlage); für die Beurteilung des überwiegenden Ersetzens sind Maßnahmen, die im Rahmen eines einheitlichen Vorhabens in einem Zeitraum bis zu drei Jahren durchgeführt werden, zusammenzurechnen.“

3. Verzeichnis III der Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Im Sinne der Vorschrift des § 4 Nr. 2 über die Abgrenzung der Instandhaltungskosten sind

1. bauliche Einheiten, zum Beispiel

Dach,
Fassade,
Geschoß,
Treppenhaus;

2. Gebäudeteile, zum Beispiel

Anstrich,
Blitzschutzanlage,
Beton- und Steinverkleidungen,
Bodenbeläge,
Einbaumöbel,
Estrich,
Fenster,
Fliesen,
Güter des Rohbaus wie Maurer- und Zimmerarbeiten,
Rolläden,
Tapeten,
Türen;

3. betriebstechnische Anlagen und Einbauten, zum Beispiel

Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimaanlage,
Druckluft-, Vakuum- und Sauerstoffanlagen,
Fernsprechvermittlungsstellen,
Behälterförderanlagen,
Gasversorgungsanlagen,
Heizungsanlagen,
Sanitäre Installationen,
Schwachstromanlagen,
Starkstromanlagen,
Warmwasserversorgungsanlagen;

4. Außenanlagen, zum Beispiel

Einfriedungen,
Grünanlagen,
Straßen-, Wege- und Pflanzbefestigungen,
Versorgungs- und Entsorgungsanlagen."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Einzelvorschriften****Zu Artikel 1** (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

§ 4 Nr. 2 Buchstabe a und b der auf Grund des § 16 Satz 1 Nr. 5 KHG ergangenen Abgrenzungsverordnung (AbgrV) vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255) enthält eine Zuordnung des Erhaltungs- und Wiederherstellungsaufwandes von Krankenhäusern zu den pflegesatzfähigen Instandhaltungskosten, wenn in baulichen Einheiten Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder wenn Außenanlagen nicht vollständig oder nicht überwiegend ersetzt werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um Maßnahmen, die durch Fördermittel der Länder zu finanzieren sind. Die Regelung knüpft an den Begriff der Instandhaltungskosten in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) an, wonach zu den pflegesatzfähigen Kosten „die Kosten für die Instandhaltung der Wirtschaftsgüter des Krankenhauses nach Maßgabe der Abgrenzungsverordnung“ gehören (s. auch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BPflV 1995).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Januar 1993 (3 C 66.90, NJW 1993, 2391 ff.) festgestellt, daß § 4 Nr. 2 Buchstabe a AbgrV von der Ermächtigungsnorm des § 16 Satz 1 Nr. 5 KHG nicht gedeckt ist. In der Urteilsbegründung ist ausgeführt, der Ordnungsgeber sei zu keiner näheren Abgrenzung ermächtigt, die den gesetzlichen Investitionskostenbegriff des KHG erweitere und gleichzeitig den Begriff der pflegesatzfähigen Kosten einschränke.

Durch die Neuregelung wird die bei Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes am 1. Januar 1993 bestehende langjährige Förderpraxis der Länder auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt. Es wird klargestellt, daß von 1996 bis 1998 ein Teil der Instandhaltungskosten als Investitionskosten gefördert wird (§ 2 Nr. 2 Buchstabe c – neu – i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 – neu –); wenn nunmehr zu den Investitionskosten ausdrücklich auch Instandhaltungskosten nach Maßgabe von § 2 Nr. 2 Buchstabe c – neu – gehören, bedeutet dies zugleich, daß sich die alle Investitionskosten umfassende Förderpflicht des Landes gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 auch auf diesen Tatbestand bezieht. Die nähere Abgrenzung wird auf dieser gesetzlichen Grundlage weiterhin in der Abgrenzungsverordnung geregelt (s. Artikel 2). Insbesondere wird klargestellt,

daß die Verordnungsermächtigung des § 16 Satz 1 Nr. 5 KHG über die nähere Abgrenzung der in § 17 Abs. 4 KHG bezeichneten Kosten (insbesondere der Investitionskosten nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 KHG) von den pflegesatzfähigen Kosten auch die Zuordnung von Kosten zu den Instandhaltungskosten (förderungsfähige Kosten oder pflegesatzfähige Kosten) umfaßt.

Die Neuregelung ist befristet. Ab 1999 erfolgt die Finanzierung über die Pflegesätze. Während der Übergangsphase von 1996 bis 1998 soll die Abgrenzung der Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten grundlegend neu gestaltet werden, und zwar im Hinblick auf das Ziel, die monistische Krankenhausfinanzierung schrittweise einzuführen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abgrenzungsverordnung)

Die nunmehr infolge der Änderung gemäß Artikel 1 von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in vollem Umfang abgedeckte Abgrenzungsverordnung wird teilweise erneut erlassen, um insgesamt rechtliche Geltung zu erlangen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung gilt für die Jahre 1996 bis 1998; deshalb ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 1996 vorgesehen. Sie ist erstmals in den Pflegesatzverhandlungen für das Jahr 1996 zu berücksichtigen.

B. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten für die Länder entstehen im Verhältnis zur jahrelangen Förderpraxis bis zur Verkündung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1993 (3 C 66.90, NJW 1993, 2391 ff.) nicht. Die förderungsfähigen Instandhaltungskosten können sich bundesweit auf bis zu 1 Mrd. DM pro Jahr belaufen.

Die Krankenkassen werden entsprechend finanziell entlastet.

C. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.